

Satzung des Landessportbundes Brandenburg e.V.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. September 1990 in Potsdam beschlossen.
(geändert auf dem 1. Landessporttag des Landessportbundes am 27. April 1991 in Pätz;
auf dem 2. Landessporttag des Landessportbundes am 24. April 1993 in Pätz;
auf dem 3. Landessporttag des Landessportbundes am 18. November 1995 in Pätz;
auf dem 4. Landessporttag des Landessportbundes am 11. Dezember 1999 in Cottbus;
auf dem 5. Landessporttag des Landessportbundes am 13. Dezember 2003 in Potsdam;
auf dem 6. Landessporttag des Landessportbundes am 24. November 2007 in Potsdam
auf dem außerordentlichen Landessporttag des Landessportbundes am 20. November 2010 in Lindow
auf dem 7. Landessporttag des Landessportbundes am 26. November 2011 in Potsdam)

§ 1 Name – Wesen – Sitz

1. Der Landessportbund Brandenburg e.V. (im Folgenden als LSB bezeichnet) ist der freiwillige Zusammenschluss der Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Turn- und Sportvereine sowie anderer Vereine mit besonderer sportlicher Aufgabenstellung im Land Brandenburg (im Folgenden als Mitglieder bezeichnet).
2. Der LSB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Potsdam eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V..

§ 2 Zweck

1. Zweck des LSB ist:
 - 1.1. Die Förderung des Sports und die Koordinierung der dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen;
 - 1.2. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Bund, Land und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit.
2. Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der LSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des LSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

1. Die Mitarbeit in den Organen des LSB wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Alles weitere regelt die Finanzordnung des LSB.
2. Der LSB ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht über:
 - 3.1. die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Spitzensports;
 - 3.2. die Förderung des Sports für ausgewählte Zielgruppen (darunter insbesondere der Kinder und Jugendlichen, der Behinderten und der Senioren);
 - 3.3. die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport;
 - 3.4. die Einbindung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Brandenburgischen Sportjugend“ (BSJ), insbesondere die Förderung der Jugendpflege einschließlich der Veranstaltung von Erholungsmaßnahmen sowie der Betrieb von Sport- und Jugendheimen, Ferienlagern, Jugendgästehäusern, Kindertagesstätten und Stätten der Jugendbildung;
 - 3.5. die Pflege und den Erhalt der Sportstätten;
 - 3.6. die Verbindung zur Sportmedizin ohne Unterschied der Sportart;
 - 3.7. die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
4. Der LSB handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

§ 4 Mitglieder des LSB

1. Dem LSB gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben und entsprechend der Grundsätze und Aufgaben dieser Satzung wirken:
 - 1.1. Landesfachverbände e.V. (LFV), die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Dem LFV müssen mindestens sieben Vereine/Abteilungen im Land Brandenburg angehören, oder der LFV muss mindestens in drei Landkreisen/kreisfreien Städten Mitglieder haben.
 - Den Vereinen/Abteilungen des LFV müssen mindestens 200 Mitglieder angehören.
 Jede Sportart kann gegenüber dem LSB und dem Spitzenverband nur durch einen LFV vertreten werden.
 - 1.2. Kreissportbünde e.V. (KSB) in den Landkreisen und Stadtsportbünde e.V. (SSB) in den kreisfreien Städten. Je Landkreis/kreisfreier Stadt kann nur ein Kreissportbund/Stadtsportbund Mitglied des LSB werden.
 - 1.3. Turn- und Sportvereine e.V., die im zuständigen KSB/SSB Mitglied sind und deren Mitgliedschaft mit ihren jeweiligen Abteilungen im entsprechenden brandenburgischen Landesfachverband grundsätzlich für erforderlich gehalten wird.
 - 1.4. Überregionale LFV können entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landessportbünden Mitglied im Landessportbund Brandenburg werden, sofern die betreffende Sportart nicht bereits durch einen LFV i.S. 1.1. dieser Satzung im LSB vertreten ist.
 - 1.5. Sonstige eingetragene Vereine und gemeinnützige juristische Personen, die mit besonderer Aufgabenstellung tätig sind.
2. Andere nicht gemeinnützige Körperschaften, die entsprechend den Grundsätzen des LSB tätig sind, können als Ausnahme aufgenommen werden.
3. Vereine in Gründung (i.G.) können eine vorläufige Mitgliedschaft erwerben.
4. Verfahrensfragen zur Mitgliedschaft werden in einer „Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V.“ festgelegt.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung de LSB und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch den Landessporttag oder durch eine Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder können an Landessporttagen und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an des Präsidium des LSB. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragssteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
2. Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Beschwerdekommision des LSB schriftlich einzulegen. Die Beschwerdekommision prüft die Entscheidung des Präsidiums und leitet die Beschwerde mit Empfehlungen an das Präsidium weiter. Wird der Beschwerde vom Präsidium nicht abgeholfen, entscheidet der nächste Landessporttag oder die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
3. Verfahrensfragen der Aufnahme werden in der „Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V.“ geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LSB sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich. Sie haben mit Ausnahme der nichtgemeinnützigen Mitglieder ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder des LSB sind berechtigt, die Sporteinrichtungen des LSB in dem in der Satzung und Ordnungen festgelegten Umfang auf Antrag zu nutzen.
3. Die Mitglieder des LSB sind verpflichtet:
 - 3.1. entsprechend der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen von Landessporttagen bzw. Mitgliederversammlungen des LSB zu handeln;

- 3.2. ihre Satzung nach den Grundsätzen der Satzung des LSB zu gestalten und so anzuwenden, dass die Ideale des Sports gewahrt werden;
- 3.3. von der Einhaltung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit sind die Satzungen nichtgemeinnütziger Mitglieder ausgenommen;
- 3.4. Beiträge und Umlagen, die vom Landessporttag bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, termingemäß zu entrichten. Nichtgemeinnützige Mitglieder haben die gleichen Pflichten zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
- 3.5. bis zum 06. Januar eines jeden Jahres dem LSB gemäß der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.“ ein Verzeichnis über den Stand der jeweiligen Sport- und Mitgliederentwicklung entsprechend der in den Formularen aufgeführten Vorgaben einzureichen.

§ 8 Organe des LSB

Die Organe des LSB sind:

1. der Landessporttag,
2. die Mitgliederversammlung,
3. das Präsidium.

§ 9 Landessporttag

1. Der Landessporttag ist das oberste Organ des LSB. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen LSB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des LSB übertragen hat.
Der Landessporttag ist alle vier Jahre einzuberufen. Er setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. den Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder;
 - 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme;
 - 1.3. den Mitgliedern der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
 - 1.4. den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen (ohne Stimmrecht);
 - 1.5. dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin (ohne Stimmrecht).
2. Der Landessporttag ist vom Präsidium schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem er stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin des Landessporttages ist mindestens 12 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen.
3. Anträge zum Landessporttag können vom Präsidium, von den Mitgliedern des LSB (nach § 4 Absatz 1.1 bis 1.5.) und vom Vorstand der BSJ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der BSJ werden durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder seine(n) Stellvertreter(in) vertreten. Satzungsänderungen sind bis spätestens zehn Wochen vor dem Termin des Landessporttages beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Alle sonstigen Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor dem Landessporttag schriftlich beim Präsidium einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Versammlung des Landessporttages gestellt werden, dürfen von diesem nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Für Anträge auf Satzungsänderung ist dies nicht möglich.
4. Der Landessporttag ist insbesondere zuständig für:
 - 4.1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Beschwerdekommision;
 - 4.2. die Entlastung des Präsidiums;
 - 4.3. die Wahl des Präsidiums und die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Vorsitzender/Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“;
 - 4.4. die Wahl der Beschwerdekommision;
 - 4.5. die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - 4.6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 4.7. die Beschlussfassungen zum Haushaltsplan und den Mitgliedsbeiträgen;
 - 4.8. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - 4.9. die Beschlussfassung über Anträge;
 - 4.10. die Entscheidung über die Berufung gegen Ablehnung durch das Präsidium betreffend Anträge auf Mitgliedschaft;
 - 4.11. Auflösung des LSB.
5. Der ordnungsgemäß einberufene Landessporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zum Landessporttag müssen die Stimmen von den gewählten Vertretern/Vertreterinnen persönlich abgegeben werden. Eine Bündelung ist nicht statthaft.

6. Über Beschlüsse des Landessporttages und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Kreis- und Stadtverbänden, den Landesfachverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.
7. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein außerordentlicher Landessporttag einzuberufen. Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Landessporttages beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Im Übrigen ist gemäß Absatz 3 zu verfahren.
8. Das Stimmrecht auf dem Landessporttag wird von Delegierten wahrgenommen. Bei Landessporttagen haben die unter § 4 aufgeführten Mitglieder des LSB entsprechend § 9 Absatz 1 nach Maßgabe der Anzahl zugehöriger natürlicher Personen folgende Stimmenanteile:
 - 8.1. Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1.3 und Absatz 2 werden durch Delegierte der Kreis- und Stadtverbände vertreten. Die Kreis- und Stadtverbände wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel nach ihrer Satzung aus.
 - 8.2. Sportartbezogen werden die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1.3 und Absatz 2 bzw. deren Abteilungen durch Delegierte der Landesfachverbände vertreten. Die Landesfachverbände wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel nach ihrer Satzung aus.
 - 8.3. Verbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung werden analog der Stimmverteilung bei Landesfachverbänden eingeordnet.
 - 8.4. Delegiertenschlüssel:
 - bis zu 1.000 Mitgliedern 1 Stimme;
 - bis zu 2.000 Mitgliedern 2 Stimmen;
 - bis zu 4.000 Mitgliedern 3 Stimmen;
 - bis zu 6.000 Mitgliedern 4 Stimmen;
 - bis zu 8.000 Mitgliedern 5 Stimmen;
 - bis zu 10.000 Mitgliedern 6 Stimmen;
 - bis zu 15.000 Mitgliedern 7 Stimmen;
 - bis zu 20.000 Mitgliedern 8 Stimmen;
 - je angefangene weitere 10.000 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich.
9. Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres.
10. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Es wird offen abgestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
11. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zwischen den Landessporttagen zusammen. Es gilt der gleiche Stimmenanteil wie bei Landessporttagen. Sie setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. den Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder;
 - 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme;
 - 1.3. einem Mitglied der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
 - 1.4. einem Kassenprüfer/einer Kassenprüferin (ohne Stimmrecht);
 - 1.5. dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin (ohne Stimmrecht).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 12 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium, von den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1.1 bis 1.5 und vom Vorstand der „Brandenburgischen Sportjugend“ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der BSJ werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seine(n) Stellvertreter(in)/ihre(n) Stellvertreter(in) vertreten. Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 4.1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Beschwerdekommision;
- 4.2. die haushaltmäßige Entlastung des Präsidiums;
- 4.3. die Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Beschwerdekommision und von Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
- 4.4. die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Vorsitzender/Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“ nach Wahlen in der Brandenburgischen Sportjugend, sofern dies erforderlich ist;
- 4.5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 4.6. die Beschlussfassung gemäß § 14 Absatz 1 und 2;
- 4.7. die Beschlussfassung über Anträge;
- 4.8. die Entscheidung über die Berufung gegen Ablehnung durch das Präsidium betreffend Anträge auf Mitgliedschaft.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Kreis- und Stadtsportbünden, den Landesfachverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.
7. Zur Mitgliederversammlung ist die Stimme, außer der von Präsidiumsmitgliedern, übertragbar. Das Stimmrecht wird dann durch Vertreter/Vertreterinnen im Sinne von § 9 Absatz 8 und § 10 Absatz 1 ausgeübt. Es kann eine Stimmenbündelung erfolgen. Ein Vertreter/eine Vertreterin kann das Stimmrecht für maximal fünf Stimmen wahrnehmen. Für die Ausübung des Stimmrechts und die Abstimmung gelten die Regelungen aus § 9 Absatz 8 bis 11.
8. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium führt den Landessportbund und erfüllt dessen Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Landessporttage und Mitgliederversammlungen. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1. dem Präsidenten/der Präsidentin;
 - 1.2. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Breitensport/Sportentwicklung
 - 1.3. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Leistungssport
 - 1.4. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Bildung;
 - 1.5. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin;
 - 1.6. dem Mitglied für Recht und Satzungsfragen;
 - 1.7. dem Mitglied für Mädchen, Frauen und Gesundheit im Sport;
 - 1.8. dem Mitglied für Sportstätten;
 - 1.9. dem Mitglied für Sport und Umwelt;
 - 1.10. dem/der „Vorsitzenden der Brandenburgischen Sportjugend“.
2. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Ziffer 1.1 bis 1.9 werden vom Landessporttag gewählt. Deren Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Der/die „Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“ wird vom Jugendtag gewählt und durch den Landessporttag bzw. durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Legislaturperiode in der BSJ bestätigt.
3. Zum Mitglied des Präsidiums kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Absatz 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LSB sind in das Präsidium nicht wählbar, es sei denn, sie scheidern im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
4. Die Mitglieder des Präsidiums sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
5. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit erklärt haben.
6. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die

meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

7. Die Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
8. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, das nicht zu den Vertretungsberechtigten im Sinne Absatz 9 zählt, vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so kooptiert das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. bis zum nächsten Landessporttag einen Nachfolger/eine Nachfolgerin ohne Stimmrecht.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Gerichtlich und außergerichtlich wird der LSB durch zwei der vorstehend genannten fünf Präsidiumsmitglieder vertreten.
10. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit einen Hauptgeschäftsführer/eine Hauptgeschäftsführerin als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Landessportbundes mit sich bringt. Er/sie ist dem Präsidium des Landessportbundes gegenüber weisungsgebunden. Alles Weitere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin kann durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit jederzeit abbestellt werden. Seine/ihre besondere Vertretungsmacht endet in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Abbestellung. Der Anstellungsvertrag wird hiervon nicht berührt.
11. Der Präsident/die Präsidentin bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Er/sie leitet die Landessporttage und die Mitgliederversammlungen. Er/sie kann ein anderes Mitglied des Präsidiums damit beauftragen.
12. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.
13. Das geschäftsführende Präsidium ist ein Arbeitsgremium des Präsidiums und führt die Geschäfte zwischen dessen Sitzungen. Es setzt sich aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem/der „Vorsitzenden der Brandenburgischen Sportjugend“ und dem/der Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin (mit beratender Stimme) zusammen.
14. Das Präsidium setzt Landesausschüsse ein, beruft die jeweiligen Vorsitzenden und bestätigt die Zusammensetzung der Ausschüsse. Dabei kann es sich um ständige oder zeitweilige Ausschüsse handeln. Der Aufgabenbereich Jugendarbeit wird von der „Brandenburgischen Sportjugend“ wahrgenommen.

§ 12 Beschwerdekommision

1. Die Beschwerdekommision entscheidet in Fällen, in denen ihre Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist.
2. Die Beschwerdekommision ist unabhängig und Weisungen des LSB nicht unterworfen. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
3. Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden vom Landessporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zum Mitglied der Beschwerdekommision kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Absatz 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LSB sind in die Beschwerdekommision nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
4. Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Für die Wahl entscheidet der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen.
5. Stehen jeweils nur so viel Bewerber für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 13 „Brandenburgische Sportjugend“

1. Die „Brandenburgische Sportjugend“ ist die Jugendorganisation im LSB. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des LSB Brandenburg) in eigener Zuständigkeit.

2. Die „Brandenburgische Sportjugend“ gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung.
3. Die Zusammensetzung des Jugendtages, des Jugendhauptausschusses und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 14 Wirtschaftsführung

1. Für das nachfolgende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Präsidium dem Landessporttag oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium dem Landessporttag oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist in jedem Jahr vorzunehmen.
2. Die dem LSB angehörenden Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1.3 und Absatz 2 sind zur Errichtung von Beiträgen an den LSB entsprechend § 7 Absatz 3.4 verpflichtet. Die Höhe der Fälligkeit der zu entrichtenden Beiträge beschließt der Landessporttag oder die Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr.
3. Weitere Verfahrensfragen der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des LSB, die durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 15 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

1. Der Landessporttag wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Als Kassenprüfer/Kassenprüferin kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Absatz 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LSB sind als Kassenprüfer/Kassenprüferin nicht wählbar, es sei denn, sie scheidern im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus. Für die Wahl finden die Regelungen des § 12 Absatz 4 und 5 entsprechende Anwendung. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Kasse und die Buchführung des LSB auf Ordnungswidrigkeiten und Richtigkeit im Laufe des Geschäftsjahres mehrfach zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen berichten dem Landessporttag und der Mitgliederversammlung.

§ 16 Austritt/Ausschluss von Mitgliedern und Erlöschen von Mitgliedschaften

1. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Mitteilung durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium des LSB. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium des LSB.
Der Ausschluss ist zulässig:
 - bei Handlungen, die sich gegen den LSB, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen;
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung des LSB bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes;
 - bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LSB;
 - bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Satzung.
 Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 sowie die Mitglieder des Präsidiums des LSB. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Es finden die Regelungen des § 6 Absatz 2 entsprechende Anwendung.
3. Für Vereine, die bis zum 30.09. ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft zum 01.10. des laufenden Jahres. Einzelheiten dazu werden in der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.“ festgelegt.

§ 17 Auflösung des LSB

1. Über die Auflösung beschließt der Landessporttag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Landessportbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Sports im Land Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Land Brandenburg zu verwenden haben.